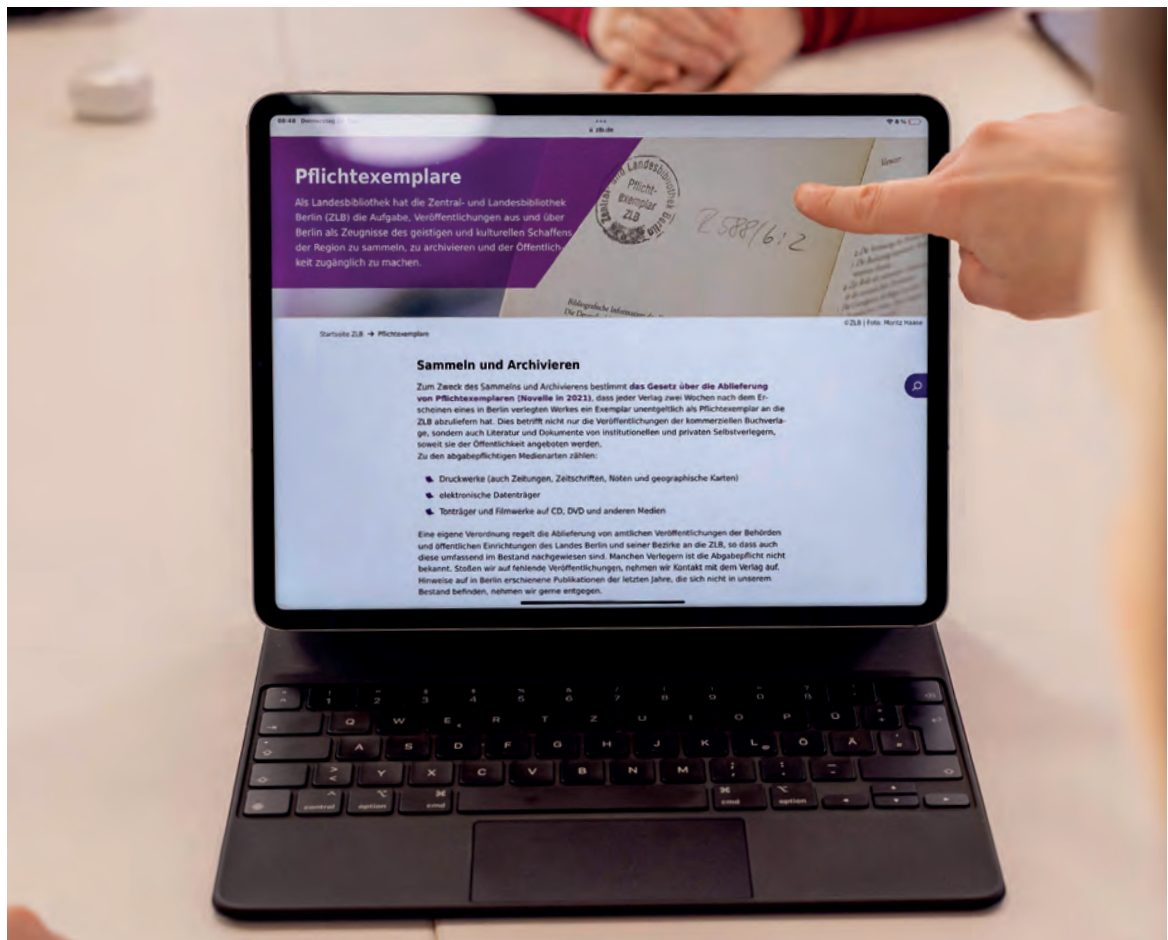




© Moritz Haase / ZLB

# Urheberrechtliche Risiken beim Sammeln und Verbreiten digitaler Medienwerke

Katharina Fendius und Christopher Wunderlich

» Mit der Erweiterung des Pflichtexemplarrechtes im digitalen Bereich entstehen für Bibliotheken neue urheberrechtliche Fragen. Die Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB) hat in einem aktuellen Verfahren mehr Rechtssicherheit erreicht: Eine Gerichtsentscheidung stellt klar, dass die ZLB als Öffentliche Bibliothek ein redaktionell fremdes Werk verbreitet hat und dabei keine Haftung zu Urheberrechtsverletzungen trägt, da eine vollständige Prüfung großer Bestände auf potenzielle Urheberrechtsverletzung praktisch unmöglich ist.

Die ZLB beteiligt sich mit ihren Sammlungen an der dauerhaften Bewahrung des kulturellen Erbes Berlins. Sie ist gesetzlich verpflichtet, Veröffentlichungen aus Berlin zu sammeln, zu archivieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Nach dem Berliner Pflichtexemplargesetz (Novelle 2021) müssen Berliner Verlage innerhalb von

zwei Wochen nach Erscheinen eines Werkes ein Exemplar unentgeltlich an die ZLB abliefern. Die Ablieferungspflicht gilt auch für amtliche Veröffentlichungen. 2005 wurde sie in das Pflichtexemplargesetz integriert und 2007 mit einer eigenen Verordnung präzisiert, die erstmals auch digitale amtliche Publikationen berücksichtigte. Als amtliche Medienwerke gelten die von Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes Berlin sowie den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts herausgegebenen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend erscheinenden Druckschriften und sonstigen körperlichen und unkörperlichen Medienwerke.<sup>1</sup>

Insbesondere die Umsetzung der so genannten E-Pflicht – des elektronischen Pflichtexemplars – stellt Bibliotheken vor Herausforderungen. Sie müssen geeignete

<sup>1</sup> Vgl. [Verordnung über die Pflichtablieferung im Land Berlin \(PflAV Bln\)](#) vom 04.03.2024, aufgerufen am 04.05.2026

technische Infrastrukturen entwickeln, bereitstellen und aktuell halten, um die digitalen Medienwerke zu sammeln und für die Nutzung verfügbar zu halten. Wie bei physischen Exemplaren müssen die bibliografischen Angaben der verschiedenen Publikationen, wie bspw. Titel oder Verfasser:in systematisch erfasst werden, um sie im Katalog auffindbar zu machen. Gleichzeitig muss das Pflichtexemplargesetz des eigenen Bundeslandes umgesetzt werden und stetig neu zur Sammelpflicht hinzukommende Medienformen wie bspw. Webseiten oder Podcasts in die Abläufe integriert werden.

Eine der größten Herausforderungen ist das Spannungsfeld zwischen öffentlichem Auftrag, Zugänglichkeit und den Schranken des geltenden Urheberrechts. Während Bibliotheken physische Publikationen wie Bücher, Zeitungen oder CDs frei in ihren Räumen zur Verfügung stellen können, ergeben sich aus dem Schutz des Urheberrechts Fallstricke, die es Bibliotheken erschweren, ihrem gesellschaftlichen ebenso wie ihrem gesetzlichen Auftrag auch im virtuellen Raum nachzukommen.

Zwischenzeitlich sah es in einem Fall so aus, als ob Bibliotheken, im Gegensatz zu den großen Handelsplattformen, bei der Veröffentlichung von elektronischen amtlichen Publikationen weitreichenden haftungsrechtlichen Risiken ausgesetzt sind. Was war passiert?

Die ZLB hatte einen amtlichen Bericht des Landes Berlins aus dem Internet heruntergeladen und unverändert in ihrem digitalen Landesbibliotheksportal frei zugänglich zur Verfügung gestellt. Das Problem dabei war, dass in diesem Bericht urheberrechtlich geschützte Inhalte (Kartenmaterial) enthalten waren. Der Rechteinhaber erwirkte gegenüber dem Land Berlin eine Unterlassung sowie Schadenersatz für die Urheberrechtsverletzung, wovon die ZLB zunächst keine Kenntnis erhielt und den Bericht weiterhin online bereitstellte. Der Rechteinhaber erhielt wiederum davon Kenntnis und machte gegenüber der ZLB abermals Ansprüche geltend.

### Allgemeines zur Rechtslage

Mit dem Inkrafttreten des Digital Services Act<sup>2</sup> hat die Europäische Union einen einheitlichen Rechtsrahmen für digitale Dienste geschaffen. Hier wird die Haftung von Plattformen für Inhalte Dritter neu reguliert – das hat auch Auswirkungen auf die Arbeit von Bibliotheken. Insbesondere in ihren Artikeln 4 und 6 sieht die Verordnung eine Haftungsprivilegierung – das sogenannte *notice and take down* – vor. Das bedeutet, dass Anbieter von Hosting- und Vermittlungsdiensten grundsätzlich nicht für fremde Informationen haften, solange sie keine tatsächli-

che Kenntnis von einer Rechtsverletzung haben und nach entsprechender Mitteilung unverzüglich tätig werden.

Die Regelung stärkt den Grundsatz, dass der digitale Zugang zu Informationen nicht durch pauschale Haftungsrisiken behindert werden darf. Paradoxerweise sind jedoch gerade Bibliotheken, insbesondere Pflichtexemplarbibliotheken, die mit ihren physischen und digitalen Beständen einen grundlegenden gesellschaftlichen Beitrag zu einem freien Zugang zu Wissen und Informationen nach Artikel 5 Grundgesetz leisten, nicht ausdrücklich in die Definition des DSA einbezogen. In der Praxis bedeutet das, dass Bibliotheken im Falle urheberrechtlich problematischer Inhalte teils höhere rechtliche Risiken tragen als kommerzielle Plattformen.

Im deutschen Gesetz zum Urheberrecht und verwandter Schutzrechte (UrhG) sind im § 2 die geschützten Werke aufgeführt. Ist beabsichtigt, geschützte Werke ohne das Risiko von Schadenersatzforderungen u.ä. zu nutzen, bspw. gemäß § 19a UrhG öffentlich virtuell zugänglich zu machen, so ist regelmäßig die Klärung entsprechender Rechte und im Zweifel eine explizite Übereinkunft mit der/dem Rechteinhaber:in erforderlich. Neben der öffentlichen Zugänglichmachung kann im Zuge von Digitalisierungsprojekten insbesondere bei Bibliotheken und Archiven auch bereits die Vervielfältigung entsprechende Fragen auslösen. Ist es zu einer Urheberrechtsverletzung gekommen, so hat der/die Rechteinhaber:in dem Grunde nach § 97 UrhG Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz.

Ausdrücklich keinen bzw. einen eingeschränkten urheberrechtlichen Schutz genießen amtliche Werke im Sinne von § 5 UrhG. Dazu zählen neben Gesetzen und Verordnungen auch andere Bekanntmachungen und amtliche Werke, die zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht werden. Nach der Rechtsprechung des BGH ist nicht Voraussetzung, dass amtliche Werke zwingend von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erstellt werden. Auch Privatpersonen können als hinzugezogene Personen wie eine amtliche Stelle entsprechend handeln.<sup>3</sup> Der regelmäßige Urheberrechtsschutz erlischt in diesem Zusammenhang durch ein Zueigenmachen im amtlichen Interesse und Kontext. Entsprechende amtliche Werke und Veröffentlichungen werden in Folge bzw. mit ihrer Veröffentlichung urheberrechtlich gemeinfrei.

Eine weitere spezielle Norm im Urheberrechtsgesetz ist § 45. Danach können einzelne Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Werken und deren Verbreitung für bestimmte Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit zulässig sein. Die Begriffe und

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, aufgerufen am 18.05.2026

<sup>3</sup> Vgl. Urteil Bundesgerichtshof vom 21.01.2021 – IZR 59/19, aufgerufen am 04.05.2026

Voraussetzungen sind an dieser Stelle allerdings eng auszulegen und dementsprechend eine Anwendbarkeit auf die gesetzlichen Aufgaben von Bibliotheken, wenn überhaupt, nur in sehr begrenztem Umfang denkbar.

Im Bibliotheksalltag vielen bekannt ist der § 60e UrhG. Er enthält einige detaillierte und wichtige Regelungen für Bibliotheken, ist in thematisiertem Fall jedoch wenig hilfreich, weil er im Kern nur auf den physischen Bestand Anwendung findet. § 60e Absatz 4, wie auch § 60d UrhG sind ebenfalls Spezialnormen, auf deren Grundlage keine digitale Vervielfältigung und Zugänglichmachung im Netz erfolgen kann.

In Urheberrechtsstreitigkeiten wird zwischen Tätern im engeren Sinne, denen eine Urheberrechtsverletzung unmittelbar zuzuordnen ist (bspw. das Herunterladen urheberrechtlich geschützter Werke aus dem Internet) und sog. Störern, die eine Mitverantwortung tragen (bspw. durch das Bereitstellen eines offenen WLAN-Zugangs), unterschieden. Während Störer des Öfteren seitens der Rechteinhaber zunächst die Aufforderung auf Unterlassung erhalten und sich erst im Fall der Zuwiderhandlung entsprechenden Kostenforderungen ausgesetzt sehen, trifft die Täter üblicherweise sofort eine Forderung nach Schadenersatz sowie der Übernahme anwaltlicher Kosten.

### Die gerichtliche Auseinandersetzung

Im angesprochenen Fall folgte das zuständige Amtsgericht Charlottenburg in der erstinstanzlichen Auseinandersetzung vollumfänglich den Argumenten des Klägers und sah in der öffentlichen Zugänglichmachung auf der Webseite der ZLB eine abermalige Urheberrechtsverletzung, die eine Schadenersatzforderung rechtfertige. Auf ihrer Website habe die ZLB eine öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG vorgenommen und damit die Urheberrechte zumindest fahrlässig verletzt. Es läge auch kein amtliches Werk im Sinne § 5 Abs. 2 UrhG vor, da es an einer Zueigenmachung durch die öffentliche Stelle fehle. Eine Erlaubnisfreiheit im Kontext eines Verwaltungsvorgangs sah das Gericht ebenfalls nicht und die Voraussetzungen des § 60e UrhG lägen im vorliegenden Fall nicht vor. Ärgerlicherweise nahm das Gericht in die schriftliche Urteilsbegründung ein Argument auf, welches im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert wurde. Dazu erklärte das Gericht:

*„Auch wenn die Beklagte (ZLB) derzeit personell nicht über die erforderlichen Ressourcen verfüge, Veröffentlichungen auf eventuelle Urheberrechtsverletzungen zu durchsuchen, wäre dies doch grundsätzlich möglich. Sodann müssten entsprechende Maßnahmen ergriffen*

*werden, damit die Beklagte ihrem eigenen gesetzlichen Auftrag nachkommen kann.“<sup>4</sup>*

Damit bestünde eine Haftung für alle Veröffentlichungen Dritter, die im Bestand öffentlich zugänglich gemacht werden. Um dieses Risiko auszuschließen, müssten alle Veröffentlichungen überprüft werden. Angesichts des Umfangs der Veröffentlichungen (ca. 1.400 pro Jahr in der ZLB mit mehreren Tausend Seiten) und knapper Personalressourcen wäre das ein praktisch kaum realisierbares Unterfangen. Darüber hinaus stellte sich die Frage, ob eine entsprechende Auslegung tatsächlich dem Auftrag und der Rolle von Bibliotheken – ihrer Beteiligung am grundgesetzlich verankerten Recht auf freien Zugang zu Wissen und Informationen – entspricht.

Gegen das Urteil legte die ZLB Berufung beim Kammergericht ein. Im Wesentlichen wurde argumentiert, dass die erste Instanz unzutreffend davon ausging, dass der streitige Bericht kein amtliches Werk im Sinne des UrhG darstelle. Des Weiteren lag durch das Zugänglichmachen seitens der ZLB keine Täterschaft, sondern allenfalls eine Störereigenschaft vor. Die vom erstinstanzlichen Gericht ins Spiel gebrachten (Vorab-) Prüfungspflichten wurden nochmal vor dem Hintergrund der Rolle und Aufgaben von Pflichtexemplarbibliotheken eingeordnet. Eine Verantwortlichkeit für eventuell in Fremdpublikationen enthaltene Urheberrechtsverletzungen bei Öffentlichen und Wissenschaftlichen Bibliotheken zu verorten, wäre nicht nur mit Blick auf vergleichbare Konstellationen eine höchst fragwürdige Entscheidung, sondern würde in der Konsequenz dazu führen, dass es Einschränkungen im verfassungsmäßig garantierten freien Zugang zu (digitalem) Wissen und Informationen für die Nutzer:innen geben würde.

Erstaunlicherweise gab es in der 2. Instanz eine Entscheidung zu Gunsten der ZLB ohne eine weitere Anhörung. Die Forderung von Schadenersatz und Abmahnkosten wurde vollständig abgelehnt. Bedauerlicherweise äußerte sich das Landgericht Berlin in der Urteilsbegründung nicht zu der Frage, ob es sich bei der streitgegenständlichen Publikation um ein amtliches Werk handelte. Entsprechende Ausführungen wären mit Blick auf zukünftige Auseinandersetzungen mehr als wünschenswert gewesen. Ein Anspruch auf Ersatz von Kosten sowie die Abmahnung sah das Gericht hier bereits aus einem anderen zentralen Grund nicht.

*„Eine Haftung dürfte mangels Verantwortlichkeit der Beklagten als Störerin ausscheiden. Das Kartenmaterial wurde nicht auf einem eigenen Beitrag der Beklagten auf ihrer Internetseite verwendet. Der Verweis der Klägerin*

<sup>4</sup> Urteil Amtsgericht Charlottenburg vom 27.03.2024, Az.: 214 C 84/23, S. 7

*darauf, dass die Beklagte als Betreiberin der Internetseite grundsätzlich für eigene Inhalte verantwortlich ist, greift daher zu kurz.*<sup>5</sup>

Der Passage kann der genaue Leser entnehmen, dass der Sachverhalt wohl anders bewertet worden wäre, hätte die Urheberrechtsverletzung in einer bibliothekseigenen Publikation oder beispielsweise in einem eigenen Beitrag auf der Webseite der ZLB stattgefunden. Die gerichtliche Begründung weist ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der Aufgabe als Öffentliche Bibliothek hier durch die ZLB ein redaktionell fremdes Werk verbreitet wurde. Eine Haftung von Bibliotheken scheide in dieser Fallkonstellation aus, da es unmöglich sei, große Bestände, wie sie Bibliotheken regelmäßig haben, vollständig auf Urheberrechtsverletzungen zu überprüfen. Erfreulicherweise wird in der Entscheidung auch dezidiert ausgeführt, dass Bibliotheken haftungsrechtlich nicht anders zu behandeln sind als Buchhändler. Dabei ist auch nicht zwischen Präsenzbeständen oder dem Onlineangebot zu unterscheiden.

### Auswirkungen auf die Praxis

Im Ergebnis liegt damit eine 180-Grad-Kehrtwende in der rechtlichen Bewertung zwischen den beiden Gerichtsinstanzen vor. Die Entscheidungen zeigen, dass es sinnvoll sein kann, sich bei Zweifeln nicht nur gegen Abmahnungen zur Wehr zu setzen, sondern bei Grundsatzfragen auch die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel in der gerichtlichen Auseinandersetzung zu nutzen.

Bei Abmahnungen liegt dank des Urteils nun Rechtssicherheit vor: Eine Störerhaftung für Bibliotheken kommt regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine online einsehbare externe Publikation rechtsverletzende Inhalte enthält, die Bibliothek davon Kenntnis erlangt und untätig bleibt. Das entspricht den Haftungsgrundsätzen des bereits erwähnten „notice and take down“.

Für die Bibliotheksarbeit ist das Urteil erstmal ein Erfolg. Gerade die Erweiterung von Onlineangeboten zu digital gesammelten bzw. im Rahmen der E-Pflicht erhaltener Publikationen kann dadurch weiter vorangebracht werden. Das Risiko von Abmahnungen und Unterlassungsaufforderungen besteht erfahrungsgemäß weiterhin. Um dem begegnen zu können, helfen Fortbildungen zum Urheberrecht im bibliotheksfachlichen Kontext und interne Abläufe, welche die Rechtslage berücksichtigen. Dazu gehören eine Dokumentation von Ursprung und ggf. Lizenzierung einzelner Publikationen bis hin zu Verfahren, die eine schnelle Reaktion auf berechnete Forderungen eines „notice and take down“ sicherstellen.

### Ausblick und bibliothekspolitische Einordnung

Der hier geschilderte Fall verdeutlicht, dass sich Bibliotheken zunehmend in einem komplexen Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Auftrag, technischen Entwicklungen und urheberrechtlichen Grenzen bewegen. Die Arbeitsgemeinschaft der Regionalbibliotheken im Deutschen Bibliotheksverband veröffentlichte 2025 eine Erklärung in der sie fordert, die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen so weiterzuentwickeln, dass Bibliotheken digitale Medienwerke dauerhaft sichern, erschließen und zugänglich machen können – im Einklang mit den Rechten von Urheber:innen wie auch mit dem öffentlichen Interesse an freiem Zugang zu Wissen. Damit knüpft sie unmittelbar an die Erfahrungen der ZLB und anderer Landes- und Regionalbibliotheken an, die regelmäßig zwischen gesetzlicher Pflicht, technischer Innovation und rechtlicher Unsicherheit abwägen müssen. Die Bonner Erklärung<sup>6</sup> betont, dass Bibliotheken auch im digitalen Raum unverzichtbare Garanten für Meinungs-, Informations- und Wissenschaftsfreiheit sind.

Eine zeitgemäße Ausgestaltung des Pflichtexemplarrechts, klare Haftungsregelungen für Bibliotheken im digitalen Kontext und die dauerhafte finanzielle wie personelle Unterstützung dieser Aufgaben sind daher zentrale Voraussetzungen, um den Kultur- und Bildungsauftrag der Bibliotheken in der digitalen Gesellschaft auch in der Zukunft nachhaltig erfüllen zu können. ■



© ZLB

#### Christopher Wunderlich

Rechtsreferent ZLB Vorstand



© Ceren Topcu

#### Katharina Fendius

Leiterin Kulturelles Erbe  
Zentral- und Landesbibliothek Berlin  
[www.zlb.de](http://www.zlb.de)

<sup>5</sup> Beschluss Landgericht Berlin II vom 04.08.2025, 15 S 19/24, S. 2

<sup>6</sup> [Bonner Erklärung\\_Veröffentlichung dbv-Seiten.pdf](#), aufgerufen am 02.04.2026